

**Gegenüberstellung der Rechnungslegungsvorschriften
für Pensionsrückstellungen in Österreich
und
für Pensionsverpflichtungen international und in den USA**

	Österreich HGB i.d.F. d. RLG v. 28.6.1990	International IAS	USA FAS 87/88/106/112
Geltungsbereich	Für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen sowie für ähnliche Verpflichtungen sind Rückstellungen mit den sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen (§ 211 Abs. 2 HBG).	Alle Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis (einschl. Gehaltszahlungen, Lohnfortzahlung, Altersversorgung, etc).	FAS 87: Altersversorgung im engeren Sinne FAS 88: Wesentliche Änderungen des Leistungsumfanges FAS 106: Krankheitskosten für Rentner FAS 112: Sonstige betriebliche Altersversorgung
Versicherungsmathematische Bewertungsmethode	Keine Bewertungsmethode vorgeschrieben. Nach den Erläuterungen zum RLG wird sowohl das Teilwert- als auch das Gegenwartswertverfahren als zulässig erachtet.	Einzig zulässige Bewertungsmethode ist das Anwartschaftsbarwertverfahren mit Berücksichtigung künftiger Gehaltsentwicklungen. Dabei soll die Zuordnung der Leistungen auf einzelne Wirtschaftsjahre nach dem Verursachungsprinzip grundsätzlich der Planformel folgen. Wenn allerdings der Plan späteren Dienstjahren überproportionale Leistungssteigerungen zuteilt, ist eine Linearisierung vorzunehmen.	
Wahl der versicherungsmathematischen Annahmen (Rechnungsgrundlagen)	Die Annahmen sind so zu wählen, daß sie möglichst langfristig Gültigkeit haben; sie sollten nur dann geändert werden, wenn die Einschätzung der langfristigen Entwicklung sich wesentlich ändert.	Die Annahmen sind zu jedem Bilanzstichtag neu festzusetzen; insbesondere soll sich der Rechnungszins nach der Umlaufrendite festverzinslicher Industrieobligationen richten, deren Restlaufzeit mit der durchschnittlichen Fristigkeit der Verbindlichkeiten übereinstimmt. Ist ein Markt in Industrieobligationen in einem Land nicht oder nicht ausreichend vorhanden, richtet sich der Rechnungszins nach der Umlaufrendite von Staatsobligationen (bei FAS: mit einem entsprechenden Aufschlag).	
Bewertungsansatz für das Fondsvermögen		Zeitwert	Zeitwert oder geglätteter Zeitwert
Amortisation von Gewinnen und Verlusten und zwar getrennt für jeden Plan		Keine Tilgung, bis die aufgelaufenen Gewinne oder Verluste 10 % des Verpflichtungsumfanges oder des Fondsvermögens übersteigen. Dann muß der übersteigende Teil sofort in den Aufwand genommen werden.	FAS 87: Mindestanforderung (= Praxis): Lineare Tilgung, aber nur insoweit, wie die aufgelaufenen Gewinne oder Verluste 10 % des Verpflichtungsumfanges oder des Fondsvermögens übersteigen.
Erhöhung des Verpflichtungsumfanges	Beim Gegenwartswertverfahren: Verteilung auf Restdienstzeit. Beim Teilwertverfahren: Rückstellung wird im gleichen Ausmaß wie der Verpflichtungsumfang angehoben.	Grundsätzlich wird die Erhöhung des Verpflichtungsumfanges in den Aufwand des Jahres einbezogen, in dem das Ereignis eintritt.	
Übergangsvorschriften	Die im Erstjahr der Anwendung festgestellte Unterdotierung kann auf maximal 20 Jahre verteilt werden.	Die im Erstjahr der Anwendung festgestellte Unterdotierung kann auf maximal 5 Jahre verteilt werden; bei Überdotierung ist keine Verteilung vorgesehen.	Die im Erstjahr der Anwendung festgestellte Über- oder Unterdotierung soll über die durchschnittlich verbleibende Dienstzeit über 15 Jahre verteilt werden.
Inkrafttreten	Spätestens für Wirtschaftsjahre, die im Jahr 1992 beginnen.	Spätestens für Wirtschaftsjahre, die im Jahr 1999 beginnen.	Wirtschaftsjahre, die im Jahr 1985 beginnen, spätestens aber in 1987.